

RHEINISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

Der Vorsitzende
Martin Sina, OStD

Abtei-Gymnasium Brauweiler Europaschule
Kastanienallee 2, 50259 Pulheim
Telefon: 02234 98202-11
Telefax: 02234 98202-23
E- Mail: rhdv@msina.de

An das
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
--- per Mail ---

Pulheim, den 27. Juli 2020

Seite 1 von 2

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Schraper,

wir bitten die verspätete Zusendung der Stellungnahme zu entschuldigen, dies war wegen der Urlaubszeit nicht früher möglich.

Die sich täglich überschlagenden Ereignisse und Meldungen machen immer wieder deutlich, dass für das Schuljahr 2020/21 Klarstellungen für den Schulbetrieb erforderlich sind, wie in der Corona-Krise Unterricht erteilt werden, Abschlüsse gesichert, Infektionen möglichst verhindert werden können und vieles mehr. Hierzu ist eine Klarstellung zum Verhältnis von Präsenz- und Distanzlernen unabdingbar.

Den Grundtenor der Verordnung, dass Präsenzunterricht der mit allen Kräften anzustrebende Normalfall sein soll, ist vollkommen richtig und findet unsere volle Zustimmung.

Grundsätzlich unterstützt die RhDV die Bemerkungen des PhV und der WDV zu dieser Verordnung, aus zeitlichen Gründen beschränke ich mich hier nur auf ergänzende Hinweise.

Es wird aus dem Verordnungstext nicht klar genug deutlich, welche Fälle hier geregelt werden, die ja ganz unterschiedliche Regelungsbedarfe haben. Vielleicht sollte dies noch klargestellt werden:

Unstrittig ist ein Regelungsbedarf für Fälle kurzfristigen Lockdowns von Teilen einer Schule oder ganzen Schulen. Hier muss klar geregelt sein, dass Distanzlernen vollwertig an die Stelle des Präsenzunterrichtes tritt mit Lehr- und Lernverpflichtung und ggf. auch Prüfungsmöglichkeiten.

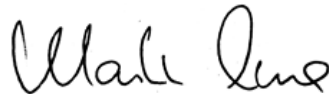
Für wesentlich problematischer halten wir die Regelungen für die Fälle, in denen eine Lehrkraft wegen Infektionsgefahr nicht in Präsenz einsetzbar ist. Hier muss klargestellt werden, dass Distanzlernen zwar Unterricht mit allen entsprechenden Verpflichtungen ist, aber nur als ultima ratio eingesetzt wird. Die Verpflichtung von Schulleitungen, Distanzlernen im Rahmen der Unterrichtsverteilung einzurichten (§3 (1)) suggeriert hier einen Regelbetrieb mit Distanzlernen.

Nach unserer Auffassung ist eine Lehrkraft, die nicht in Präsenz eingesetzt werden kann, nicht dienstfähig. Dies ist analog dem Umgang z.B. mit schwangeren Kolleginnen beim Auftreten bestimmter Infektionskrankheiten in einer Schule zu sehen.

Insofern muss §2 (2) („nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten“) u.E. sehr deutlich auch in der Praxis, z.B. der Genehmigung der kurzfristigen Besetzung von Vertretungsstellen o.ä., seinen unmittelbaren Ausdruck finden.

Besonders unterstützen möchte ich die Forderungen und Vorschläge der o.g. Verbände, dass die Unterstützungsmaterialien von QUA-LiS sehr zeitnah zur Verfügung gestellt werden und in einem kontinuierlichen Prozess weiter entwickelt werden sowie den Aspekt, dass die Anforderungen der Digitalisierung und der Organisation des Distanzlernens für Schulleitungen und Lehrkräfte erhebliche Ressourcen verlangt und diese auch entsprechend z.B. in Anrechnungstunden abgebildet werden müssen.

Für Rückfragen stehe ich wie immer gerne zur Verfügung.
Herzliche Grüße,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Sina'.

Martin Sina, OStD
(Vorsitzender)